

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Thüringer Verwaltungsschule  
Hinter dem Bahnhof 12  
99427 Weimar

Ihr Ansprechpartner

Durchwahl  
Telefon +49 361 57-3438276  
Telefax +49 361 57-3438047

tmbwk.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
09.04.2026

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
1020-27-0342/296-2-86560/2026

Erfurt,  
11. Mai 2026

**Änderungsbescheid zum Anerkennungsbescheid einer  
Bildungsveranstaltung nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz  
(ThürBfG)**

Bezug: Ihr Antrag vom 12. Juli 2023 sowie Ihr Änderungsantrag vom  
9. April 2026

Aktenzeichen (alt): 27-0342-4643  
Aktzeichen (neu): 1020-27-0342/296-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt  
folgenden

**Änderungsbescheid**

- 1. Der Anerkennungsbescheid vom 15. August 2023 wird, auf Ihren  
Antrag vom 9. April 2026 mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Die nachfolgend genannte Bildungsveranstaltung wurde nach dem  
Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) als  
Bildungsveranstaltung auf dem Gebiet der arbeitsweltbezogenen  
Bildung anerkannt:

- Unterricht - Planung - Gestaltung - Aktivierung – Visualisierung  
- Workshop I, II und III

Der Titel der oben genannten Bildungsveranstaltungen wird mit  
sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Thüringer Ministerium  
für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 90 04 63  
99107 Erfurt

www.tmbwk.de  
www.facebook.com/BildungTH  
www.x.com/BildungTH

Adressen der Dienstgebäude  
www.BildungTH.de/kontakt

Bankverbindung:

USt-IdNr.: DE356738386  
Leitweg-ID: 16900401-0001-63

· Unterricht - Planung - Gestaltung - Aktivierung – Visualisierung  
- Workshop I und II

2. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

### **Begründung:**

#### **I.**

Am 12. Juli 2023 beantragten Sie die Anerkennung der Bildungsveranstaltung „Unterricht - Planung - Gestaltung - Aktivierung – Visualisierung - Workshop I, II und III“. Die Anerkennung erfolgte mit Bescheid des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vom 15. August 2023 nach Anhörung des Beirats gemäß § 10 Abs. 5 ThürBfG.

Mit E-Mail und Antrag vom 9. April 2026 teilten Sie mit, dass die Veranstaltung künftig unter dem Titel „Unterricht - Planung - Gestaltung - Aktivierung – Visualisierung - Workshop I und II“ durchgeführt wird. Inhaltliche Änderungen der Veranstaltung wurden nicht angezeigt.

#### **II.**

Die Zuständigkeit des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ergibt sich aus § 10 Abs. 5 Satz 1 ThürBfG.

Die ursprüngliche Anerkennung der Bildungsveranstaltung erfolgte auf Grundlage der §§ 8–10 ThürBfG in der Fassung vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 114) nach Anhörung des paritätisch besetzten Beirats. Die Voraussetzungen der arbeitsweltbezogenen Bildung gemäß § 1 Abs. 4 ThürBfG waren erfüllt.

Da sich der Titel der anerkannten Bildungsveranstaltung geändert hat, ist der Erlass eines Änderungsbescheides erforderlich.

Die Gebührenfreiheit beruht auf § 16 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769).

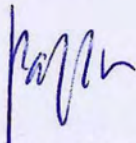
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Weimar erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können; dies gilt nicht, wenn die Klage elektronisch übermittelt wird. Nähere Informationen zur elektronischen Übermittlung sind § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu entnehmen. Die elektronische Form ist gewahrt, wenn das elektronische Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist, von der verantwortenden Person mit einer qualifizierten Signatur versehen oder signiert ist und auf einem der § 55a Abs. 4 VwGO beschriebenen sicheren Übermittlungswege eingereicht wird. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus.

Einzelheiten zum Dateiformat und zu den technischen Anforderungen sind der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV) sowie den „Informationen zum Elektronischen Rechtsverkehr“ auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Klaus Paffrath

### Hinweise:

1. Der Träger der Bildungsveranstaltung hat dem Beschäftigten die Anerkennung sowie nach Abschluss der Veranstaltung die Teilnahme kostenlos zu bescheinigen (§ 8 Abs. 3, § 6 Abs. 5 ThürBfG).
2. Zu den Stichtagen **1. April** und **1. Oktober** sind Auskünfte über Gegenstand, Verlauf und Teilnehmer der anerkannten Bildungsveranstaltungen in nicht personenbezogener Form zu erteilen (§ 12 Abs. 2 ThürBfG, § 8 ThürBfVO). Es ist zwingend der vom zuständigen Ministerium bereitgestellte Vordruck zu verwenden: <http://bildungsfreistellung.de/downloads/>
3. Die Anerkennung gilt unbefristet (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ThürBfG).
4. Die Anerkennung gilt nur für die dem Ministerium vorgelegte Fassung der Bildungsveranstaltung. Wesentliche Änderungen, insbesondere des Programms, sind unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Träger hat die Durchführung der anerkannten Bildungsveranstaltung öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 ThürBfG).